

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

„Die Voraussetzungen gem. § 116a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses liegen bezogen auf den Stichtag 31.12.2022 vor.“